

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Wilhelmshaven über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), i.V.m. den §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 130), hat der Rat der Stadt Wilhelmshaven in seiner Sitzung am 21.09.2011 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Art. 1 Änderungen

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Als Halter/in gelten alle Personen, die in dem Haushalt, in dem Hunde nach Abs. 1 gehalten werden, ihren Hauptwohnsitz im Sinne der derzeit geltenden Meldegesetze haben.

Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

2. § 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Wird für Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter/in.

3. § 4 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt ergänzt:

Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden oder Hunden, die in Einrichtungen und von Behörden

- des Zolls,
- der Polizei oder
- der Bundespolizei

aus dienstlichen Gründen verwendet werden;

4. § 4 Abs. 2 Nr. 4 wird wie folgt geändert und ergänzt:

Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe Blinden, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist ein Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „BL“, „Gl“ oder „H“.

Der Schwerbehindertenausweis ist bei der Anmeldung des Hundes oder beim Antrag auf eine Hundesteuerbefreiung der Behörde vorzulegen.

Die Steuerbefreiung kann daneben von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

5. § 10 wird wie folgt geändert:

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 9 Absatz 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen 14 Tagen angezeigt hat,
2. entgegen § 9 Absatz 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen 14 Tagen angezeigt hat,
3. entgegen § 9 Absatz 3 der Stadt Wilhelmshaven den Wegfall der Steuerbefreiung nicht binnen 14 Tagen angezeigt hat,
4. entgegen § 9 Abs. 4 seinen Hund außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige und sichtbare Hundesteuermarke herumlaufen lässt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wilhelmshaven, den 12.10.2011

Stadt Wilhelmshaven
Der Oberbürgermeister

Menzel